

Beschlüsse des Gemeinderates vom 2. Oktober 2006

1. Der Gemeinderat lehnt den Antrag des Stadtrates ab, den Beschluss vom 4. Juli 2005 über die Bestimmung des Zürcher Unterländers zum amtlichen Publikationsorgan und die Anordnung einer Urnenabstimmung in Wiedererwägung zu ziehen und aufzuheben.

Der Gemeinderat unterstützt den Antrag des Stadtrates die Volksinitiative "Stadt-Anzeiger als amtliches Publikationsorgan von Opfikon-Glattbrugg - auch in Zukunft!" im Sinne von § 128 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) als ungültig zu erklären mit lediglich 20:11 Stimmen und einer Enthaltung. Für die vollständige oder teilweise Ungültigerklärung einer Initiative wurde die erforderliche Mehrheit von zwei Dritteln (22 Stimmen) der 32 anwesenden Ratsmitgliedern nicht erreicht. Die Volksinitiative "Stadt-Anzeiger als amtliches Publikationsorgan von Opfikon-Glattbrugg - auch in Zukunft!" wurde somit im Sinne von §129 des GPR als gültig erklärt.

2. Für den Ausbau von sechs Einer-Pflegezimmern zu sechs Doppel-Pflegezimmern im Alterszentrum Gibeleich sowie der zusätzlich erforderlichen Möblierung wird ein Nachtragskredit von Fr. 125'000.-- zu Lasten der laufenden Rechnung 2006 bewilligt. Zusätzlich wird für den Ausbau des Verwaltungstrakts zur Gewinnung von mehr Büroraumfläche im Alterszentrum Gibeleich ein Nachtragskredit von Fr. 50'000.-- zu Lasten der laufenden Rechnung 2006 bewilligt.
3. Für die Erneuerung und den Ausbau der Oberen Wallisellerstrasse wird ein Objektkredit im Betrag von brutto Fr. 680'000.-- inkl. MwSt. bewilligt.
4. Für den Bau des Opfikerparks wird ein Nachtragskredit im Betrag von brutto Fr. 950'000.-- inkl. MwSt. bewilligt.
5. Die Bauabrechnung für die Gestaltung "Marktplatz Ost" mit Gesamtkosten im Betrag von Fr. 840'623.25 wird genehmigt.

*Gegen die vorstehenden Beschlüsse kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung **innert 5 Tagen**, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, erhoben werden.*

*Im Übrigen kann gegen die gefassten Beschlüsse gestützt auf § 151 Abs. 1 Gemeindegesetz (Verstoss gegen übergeordnetes Recht, Überschreitung der Gemeindezwecke oder Unbilligkeit) **innert 30 Tagen**, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Beschwerde beim Bezirksrat Bülach erhoben werden. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.*

Die Rekurs- oder Beschwerdefrist muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

*Gegen die Beschlüsse Nr. 2 bis 4 kann **innert 30 Tagen**, von der Veröffentlichung an gerechnet, das fakultative Referendum gemäss Art. 9 der Gemeindeordnung ergriffen werden.*

Opfikon, 2. Oktober 2006

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Ratspräsidentin: Der Sekretär:

R. Schmid-Fürst A. Willi